

Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung
der tiskon AG Infosystems

WKN 745880
ISIN DE0007458804

Der Vorstand der tiskon AG Infosystems lädt hiermit die Aktionäre der tiskon AG Infosystems zur ordentlichen Hauptversammlung am

Donnerstag, 19. Juli 2007

um 10:00 Uhr

in das

Edwin Scharff Haus
Silcherstraße 40
89231 Neu-Ulm

ein.

Die Hauptversammlung hat folgende **Tagesordnung**:

TOP 1

Vorlage des festgestellten und testierten Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2006 der tiskon AG Infosystems sowie des testierten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006 sowie des Berichtes des Aufsichtsrates der tiskon AG Infosystems

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der tiskon AG Infosystems am Sitz der Gesellschaft in 89231 Neu-Ulm, Edisonallee 1-3, während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich übersandt. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Der Geschäftsbericht mit Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie der festgestellte und testierte Jahresabschluss und Lagebericht der tiskon AG Infosystems stehen auch auf der Website der Gesellschaft unter www.tiskon.com zur Verfügung.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresfehlbetrages aus dem Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresfehlbetrag aus dem Geschäftsjahr 2006 in Höhe von EUR 2.798.170,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr 2006 für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2006 für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Beschlussfassung über die Wahl der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eisenheimerstr. 31 in 80687 München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

TOP 6

Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 7 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Sämtliche amtierende Aufsichtsräte wurden gerichtlich durch das Amtsgericht Memmingen für die Dauer bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung bestellt.

Es enden daher die Amtsperioden sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist neu zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Person in den Aufsichtsrat zu wählen:

- **Dr. Martin Vorderwülbecke**, Vorstandsvorsitzender der ARQUES Industries AG, Starnberg, und Rechtsanwalt, München, derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorgeschlagene hat folgende Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Gremien:

Aufsichtsrat	Sitz
ARQUES Industries AG (stellv. Vors.)	Wien (Österreich)
MDI Mediterranean Direct Invest AG	Starnberg
SOMMER Holding AG (Vors.)	Bielefeld
SKW Stahl-Metallurgie Holding AG	Unterneukirchen
XERIUS AG (stellv. Vors.)	Starnberg
Evotape S.p.a.	San Pietro
	Mosezzo (Italien)
ARQUES Austria Invest AG (stellv.Vors.)	Wien (Österreich)

- **Dr. Michael Schumann**, Vorstandsvorsitzender der ARQUES Industries AG, Starnberg, Feldafing, derzeit Mitglied des Aufsichtsrats

Der Vorgeschlagene hat folgende Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Gremien:

Aufsichtsrat	Sitz
Arques Industrie Asset AG (Vors.)	Starnberg
Arques Industrie Wert Beteiligungs AG (Vors.)	Starnberg
Arques Industries Capital AG	Starnberg
„Imandros“ Vermögensverwaltungs-AG	Starnberg

(stellv. Vors.)
Zugspitze 66. VV AG (stellv. Vors.) München
SOMMER Holding AG Bielefeld
Arques Industrie Asset AG (Vors.) Starnberg

Mitglied des Beirats **Sitz**
GOLF HOUSE Direktversand GmbH Hamburg
(Beirat)

- Martin C. Körner, Geschäftsführer der Bayerische Grundstücksauktionen GmbH, München, Windach

Der Vorgeschlagene hat folgende Mandate in inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Gremien:

Mitglied des Beirats **Sitz**
Consilion Business Consultancy GmbH München

TOP 7

Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2007/I und die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionen im Rahmen des tison AG Infosystems Aktienoptionsplans 2007 und die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung in § 4 (Kapital, Aktien)

Mit diesem der Hauptversammlung vorgeschlagenen "tison AG Infosystems Aktienoptionsplan 2007" soll die Möglichkeit geschaffen werden, Mitgliedern des Vorstands und ausgewählten Mitarbeitern der tison AG Infosystems ("**tison**" oder "**Gesellschaft**") Bezugsrechte ("Optionen") auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Die bei Ausübung der Optionen zu gewährenden Aktien sollen aus einem neu zu beschließenden bedingten Kapital zur Verfügung gestellt werden. Daneben sieht der nachfolgende TOP 8 die Ermächtigung des Vorstands vor, ausgeübte Optionen mit eigenen Aktien zu bedienen. Die Gesellschaft soll ferner zur Gewährung eines Barausgleichs im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionen ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu nominal EUR 200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2007/I**"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten ("**Optionen**") an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft ("**Bezugsberechtigte**") im Rahmen des "tison AG Infosystems Aktienoptionsplans 2007" ("**Aktienoptionsplan**"). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans Optionen ausgegeben werden, Bezugsberechtigte hiervon Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Optionen eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie durch Ausgabe entstehen. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juli 2010 Optionen an die Bezugsberechtigten auszugeben. Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit für die Ausgabe von Optionen ausschließlich beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.

- b) Der Aktienoptionsplan hat folgende Eckpunkte:

1. Inhalt der Optionen

Jede Option berechtigt zum Erwerb einer Aktie der ticon AG Infosystems ("ticon-Aktie").

2. Kreis der Bezugsberechtigten

Im Rahmen des Aktienoptionsplans werden Optionen auf neue, auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der ticon und ausgewählte Mitarbeiter der ticon ausgegeben. Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen bis zum 30. Juli 2010 bis zu 200.000 Optionen ausgegeben ("**Gesamtvolumen**"). Die Optionen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- (a) für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft maximal 50% (mithin bis zu 100.000 Optionen);
- (b) für ausgewählte Mitarbeiter maximal 50% (mithin bis zu 100.000 Optionen).

3. Erwerbszeiträume

Optionen dürfen einmalig oder in mehreren Tranchen jeweils zugeteilt werden binnen 45 (fünfundvierzig) Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres, oder jeweils binnen 45 (fünfundvierzig) Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten, zweiten oder dritten Quartals eines laufenden Geschäftsjahres, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ende des jeweils laufenden Quartals.

Der Tag der Zuteilung der Optionen ("Zuteilungstag") soll für die Tranchen einheitlich sein und wird, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, durch den Aufsichtsrat, im Übrigen durch den Vorstand festgelegt.

4. Laufzeit der Optionen, Ausübungszeiträume

Optionen haben insgesamt eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Zuteilungstag und können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt mindestens 2 Jahre. Optionen, die bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt werden, verfallen ersatz- und entschädigungslos.

Optionen dürfen nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von einem Monat vor dem im veröffentlichten Finanzkalender angegebenen Termin für die Veröffentlichung der jeweiligen Zahlen bis einschließlich des ersten Handelstages nach öffentlicher Bekanntgabe ("**Sperrfristen**").

Im Übrigen müssen die Berechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht), folgen.

5. Erfolgsziel und Ausübungspreis

(a) Erfolgsziel

- Maßgebend für die Bestimmung des Erfolgsziels ist der Eröffnungskurs der ticon-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Ausübung der Option. Die Ausübung der Optionen ist nur möglich, wenn der Eröffnungskurs der ticon-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse über dem Ausübungspreis liegt („**Erfolgsziel**“).

Ist das Erfolgsziel erreicht, kann jede Option innerhalb ihrer Laufzeit (unter Beachtung von Ziffer 3) ausgeübt werden.

(b) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine ticon-Aktie bei Ausübung einer Option entspricht dem gewichteten Durchschnitt des Schlusskurses der ticon-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf (5) Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem jeweiligen

Zuteilungstag der Option. Mindestens ist der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG als Ausübungspreis zu zahlen.

6. Kapital- und Strukturmaßnahmen, Verwässerungsschutz

Falls die Gesellschaft während der Laufzeit der Option ihr Grundkapital unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre erhöht, wird der Ausübungspreis nach Maßgabe der Optionsbedingungen ermäßigt. Eine Ermäßigung erfolgt nicht, wenn der Bezugsberechtigte ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien erhält, das ihn so stellt, als hätte er die Optionen aus dem Aktienoptionsplan bereits ausgeübt. Die Optionsbedingungen können für sonstige Fälle von Kapital-, Struktur- oder vergleichbaren Maßnahmen Anpassungsregeln vorsehen. § 9 AktG bleibt unberührt.

Die Gesellschaft kann bei außerordentlichen, unvorhergesehenen Entwicklungen im Sinne des deutschen Corporate Governance Kodexes in seiner jeweils geltenden Fassung eine angemessene Obergrenze für Optionsgewinne festlegen. Dies gilt auch dann, wenn Optionsgewinne zu einer unangemessenen Gesamtvergütung des einzelnen Bezugsberechtigten führen.

7. Nichtübertragbarkeit

Die Optionen sind nicht übertragbar, sondern können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Die Optionen sind im Todesfall an den Ehepartner oder Lebenspartner, die Kinder oder die sonstigen Erben des Berechtigten vererbbar. Die Ausübungsbedingungen können vorsehen, dass der oder die Erben des Berechtigten die Optionen innerhalb von drei Monaten ab dem Erbfall, frühestens jedoch nach Ablauf der Wartezeit ausüben müssen.

8. Erfüllung der Optionen

Den Bezugsberechtigten kann angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von tison-Aktien aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital 2007/I wahlweise eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten.

Die Entscheidung, welche Alternative den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten wird, trifft der Aufsichtsrat, sofern es sich bei den Bezugsberechtigten um den Vorstand der Gesellschaft handelt, sowie im Übrigen der Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei ihrer Entscheidung allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten zu lassen. Die Optionsbedingungen sind so zu gestalten, dass diese Wahlmöglichkeit für die tison AG Infosystems besteht.

Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Eröffnungskurs der tison-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der Ausübung der Option ausmachen.

9. Weitere Regelungen

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Optionen und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und im Übrigen durch den Vorstand festgesetzt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

- (a) die Festsetzung der Anzahl von Optionen für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten,
- (b) das Festlegen von Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsplans,
- (c) das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Optionen,

- (d) das Festigen von Haltefristen über die Mindestwartezeit von 2 Jahren hinaus, insbesondere das Festigen gestaffelter Haltefristen für einzelne Teilmengen von Optionen, sowie die Änderung von Haltefristen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Sonderfällen, wie dem Wechsel der Kontrolle über das Unternehmen,
- (e) die Regelungen über die Behandlung und Ausübung von Optionen in Sonderfällen, wie z.B. Ausscheiden des Berechtigten aus den Diensten der Gesellschaft, Wechsel der Kontrolle über das Unternehmen oder der Durchführung eines Ausschlussverfahrens („squeeze out“).

10. Besteuerung

Sämtliche Steuern, die bei der Ausübung der Optionen oder bei Verkauf der tisoncon-Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

11. Berichtspflicht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans und die den Berechtigten eingeräumten Optionen für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.

- c) § 4 der Satzung wird um einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"(4) Das Grundkapital ist um bis zu nominal EUR 200.000,00, eingeteilt in bis zu 200.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2007/I"). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten ("Optionen") an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft ("Bezugsberechtigte") im Rahmen des "tisoncon AG Infosystems Aktienoptionplan 2007" ("Aktienoptionsplan"), die nach näherer Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 19. Juli 2007 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans Optionen ausgegeben werden, Bezugsberechtigte hiervon Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Optionen eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausgabe entstehen. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil."

TOP 8

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die von der Hauptversammlung am 25. Juli 2006 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden. Von der alten Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die bestehende, durch die Hauptversammlung am 25. Juli 2006 unter TOP 10 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, für die Zeit vom 19. Juli 2007 bis zum 19. Januar 2009 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Hierbei darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien in der XETRA-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse gegen bar zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen.
- d) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, (i) diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betrieblichen Vermögensgegenständen, gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten Dritten ganz oder zum Teil als Gegenleistung zu übertragen, (ii) Bezugsrechtsspitzen zu vermeiden oder (iii) Verpflichtungen aus Bezugsrechten auf Aktien (Optionen) zu erfüllen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Bezugsrechten vom 19. Juli 2007 an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft ausgegeben werden. Soweit die Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, obliegt die Zuständigkeit ausschließlich dem Aufsichtsrat.
- e) Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmalig, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Der Erwerb von eigenen Aktien jedoch nicht über Beschränkungen unter b) hinaus. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen c) und d) verwendet werden.

TOP 9

Beschlussfassung über die Umfirmierung und die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft sowie die entsprechenden Änderungen von § 1 der Satzung (Firma, Sitz, Geschäftsjahr)

Nach der nunmehr vollständigen Neuausrichtung und räumlichen Veränderung der Gesellschaft, hält die Verwaltung es für sinnvoll, in Anpassung an die veränderten Gegebenheiten sowohl die Firma der Gesellschaft zu ändern, als auch den Sitz der Gesellschaft zu verlegen.

1. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 1 Abs. 1 der Satzung (Firma) wird aufgehoben.
- b) § 1 Abs. 1 der Satzung (Firma) wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Firma der Gesellschaft lautet: tiskon AG.“

2. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen ferner vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 1 Abs. 1 der Satzung (Sitz der Gesellschaft) wird aufgehoben.
- b) § 1 Abs. 1 der Satzung (Sitz der Gesellschaft) wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Linden.“

TOP 10

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hinsichtlich § 3 (Bekanntmachungen)

Im Rahmen der Anpassung der Satzung an die Gesetzesänderungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz und der dadurch erwachsenen Möglichkeiten schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 3 der Satzung (Bekanntmachungen) wird aufgehoben.
2. Die Satzung wird hinsichtlich § 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Informationen an die Aktionäre sowie an Inhaber von mit Aktien vergleichbaren Anlagewerten und von Zertifikaten, die Aktien vertreten, können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

TOP 11

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hinsichtlich § 13 (Hauptversammlung; Ort und Einberufung)

Im Zuge der Anpassung der Satzung der Gesellschaft an die veränderte Situation der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der geplanten Sitzverlegung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 13 Abs. 1 der Satzung (Hauptversammlung; Ort und Einberufung) wird aufgehoben.
2. Die Satzung wird hinsichtlich § 13 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Großstadt mit mindestens 200.000 Einwohnern statt.“

TOP 12

Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung hinsichtlich § 15 (Vorsitz, Hauptversammlung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. § 15 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz der Satzung (Vorsitz, Hauptversammlung) wird aufgehoben.
§ 15 Abs. 2 der Satzung (Vorsitz, Hauptversammlung) lautet fortan wie folgt:
 - „2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.“
2. § 15 der Satzung wird um die folgenden neuen Absätze 3, 4 und 5 ergänzt:
 - „3. Der Vorsitzende hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
 - (a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände, Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Vorsitzende das Frage- und Rederecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechung der

Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Vorsitzenden vor Beginn der Generaldebatte entfallen.

- (b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als Buchstabe (a) Beschluss zu fassen, kann der Vorsitzende das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - (c) Der Vorsitzende kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf 10 Minuten. Der Vorsitzende kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - (d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Vorsitzenden jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
 - (e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
4. Unabhängig von dem Recht des Vorsitzenden, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe des Absatzes 5 zu beschränken, kann der Vorsitzende um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
5. Das Recht des Vorsitzenden, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Absatz 3 und 4 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Absatz 3 und 4 unberührt.“

Berichte des Vorstandes:

Zu TOP 7

Bericht des Vorstands über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2007/I und die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten im Rahmen des tison AG Infosystems Aktienoptionsplans 2007

Zu TOP 7 der Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, Mitgliedern des Vorstands und ausgewählten Mitarbeitern der Gesellschaft bis zu 200.000 Optionen auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Rahmen des tison AG Infosystems Aktienoptionsplans 2007 („Aktienoptionsplan“) zu gewähren. Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag in diesem Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und jedem Aktionär auf Verlangen übersandt wird.

Die Gewährung von Optionen an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Mitarbeiter schafft einen Leistungsanreiz, die Unternehmensstrategie konsequent und nachhaltig auf eine langfristige Wertsteigerung der Gesellschaft auszurichten. Der durch die Gewährung von Optionen geschaffene Leistungsanreiz ist gleichermaßen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Durch die Gewährung von Optionen werden die Interessen des Managements und der Mitarbeiter sowie die Interessen der Aktionäre harmonisiert, in dem auch das Management und die Mitarbeiter von einer am Aktienkurs gemessenen Steigerung des Unternehmenswertes profitieren können. Der Gesellschaft wird zudem durch die Gewährung von Optionen eine attraktive und bewährte Vergütungskomponente an die Hand gegeben, um hoch qualifizierte und motivierte Vorstände und Mitarbeiter zu gewinnen

und zu halten. Zusätzlich wird das Vertrauen der Kapitalmärkte in die Gesellschaft und in sein erfolgsorientiertes Management gestärkt. Die Gewährung von Optionen entspricht auch dem Deutschen Corporate Governance Kodex, der in Ziffer 4.2.3 eine variable, an der Wertentwicklung der Aktien der Gesellschaft orientierte Vergütung des Vorstands empfiehlt.

Als vergleichbare Alternative einer erfolgsabhängigen, leistungsorientierten variablen Vergütung mit langfristiger Bindungswirkung steht die Gewährung von Boni, Tantiemen oder vergleichbaren Geldzahlungen zur Verfügung. Die Einführung einer solchen Vergütungskomponente würde die Liquidität der Gesellschaft belasten und damit nicht im Interesse der von der Gesellschaft verfolgten Wachstumsstrategie liegen. Wachstum erfordert weitere Investitionen. Diese würden durch eine Kapitalbindung erschwert. Gestaltungsalternativen zum Aktienoptionsplan sind daher nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats auch für die Aktionäre der Gesellschaft nicht von Vorteil. Der Beschlussvorschlag sieht daher nur vorsorglich die Möglichkeit vor, die Optionen alternativ auch mit eigenen Aktien zu bedienen oder durch einen Barausgleich zu erfüllen. Diese Möglichkeit eröffnet der Gesellschaft die Flexibilität, abhängig von dem Bestand eigener Aktien im Zeitpunkt der Ausübung sowie der Liquiditätssituation, die Verpflichtung aus den Optionen in der Form zu erfüllen, die den Interessen der Gesellschaft am Besten entspricht.

Der unter TOP 7 beschriebene Aktienoptionsplan beschränkt sich auf ca. 2,66 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Er liegt damit deutlich unter der gesetzlichen Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Die mögliche Verwässerung der Aktionärsrechte durch die Ausübung der Optionen ist im Interesse der Aktionäre auf ein überschaubares Maß reduziert. Soweit die Optionen aus dem zu schaffenden Bedingten Kapital 2007/I bedient werden, steht den Aktionären der Gesellschaft kein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass dies angesichts der Vorteile der Optionen für die Gesellschaft und des mit der Gewährung der Optionen verbundenen Leistungsanreizes angemessen und gerechtfertigt ist.

Aus den vorgenannten Gründen halten der Vorstand und der Aufsichtsrat die Einführung einer flexiblen, variablen Vergütungskomponente in Form von Optionen auf Aktien der tison im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre für sinnvoll.

Die Aufteilung des Gesamtvolumens der zur Verfügung stehenden Optionen auf zwei Gruppen von Bezugsberechtigten (Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft) stellt einerseits sicher, dass alle für den Gesamterfolg des Unternehmens verantwortlichen Gruppen an dem Aktienoptionsplan partizipieren können. Andererseits wird eine unverhältnismäßig hohe Zuteilung an einzelne Gruppen verhindert. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Vorstand als gesamtverantwortliches Leitungsorgan in höherem Maße erfolgsabhängig vergütet werden soll. Der vorgeschlagenen Aufteilung der Optionen liegen die voraussichtliche Personalentwicklung der Gesellschaft sowie eine Gewichtung der einzelnen Gruppen im Hinblick auf deren Verantwortlichkeit für den Unternehmenserfolg zugrunde.

Die Optionen stellen in der Regel für den jeweiligen Vorstand bzw. die am Aktienoptionsprogramm teilnehmenden Mitarbeiter eine wesentliche Vergütungskomponente dar. Somit wird durch ein langfristiges Erfolgsziel ein erheblicher Anreiz zur Steigerung des Unternehmenswertes geschaffen.

Zu den weiteren Bedingungen des Aktienoptionsplans, soweit sie sich nicht bereits aus dem Beschlussvorschlag unter TOP 7 ergeben, im Einzelnen folgendes:

Im Rahmen des Aktienoptionsplans können bis zum 30. Juli 2010 Optionen an Bezugsberechtigte begeben werden. Die Optionen können erstmals nach einer Wartezeit von 2 Jahren nach Zuteilung ausgeübt werden. Sie haben eine Laufzeit von insgesamt bis zu 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuteilung. Die gewählten Zeiträume sind praxistgerecht und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Bindung an die Gesellschaft wird dadurch verstärkt, dass Optionen bei Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses vor Ablauf der Wartezeit verfallen.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, ausgeübte Optionen mit neuen Aktien aus dem zu schaffenden Bedingten Kapital 2007/I oder mit eigenen Aktien zu bedienen oder einen Barausgleich zu gewähren. Das Bedingte Kapital 2007/I wird ausschließlich zur Gewährung von Optionen an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Mitarbeiter im Rahmen des Aktienoptionsplans geschaffen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans Optionen ausgegeben werden, Bezugsberechtigte von diesen Optionen Gebrauch machen und die Gesellschaft

zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nicht eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Zur Bedienung der Optionen mit eigenen Aktien verweisen wir auf den Bericht zu TOP 8 zum Erwerb eigener Aktien gemäß Ermächtigung der Hauptversammlung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG.

Zu TOP 8

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwertung eigener Aktien, §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG

Der Vorstand der Gesellschaft berichtet über den beabsichtigten Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt:

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10% des gegenwärtigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juli 2006. Diese Ermächtigung soll nunmehr aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 53 a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Werden eigene Aktien anders als durch Einziehung verwertet, so werden wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. In erster Linie ist an das mittelbare Bezugsrecht über ein Kreditinstitut gedacht.

Den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechtes begründen wir für nachfolgende Fälle wie folgt:

a) Spitzenausgleich

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf die Zahl der zur Veräußerung bestimmten eigenen Aktien jeweils ein praktikables Bezugsverhältnis herstellen zu können. Andernfalls würden die technische Durchführung der Verwertung eigener Aktien und die Ausübung des Bezugsrechts erschwert.

b) Sacheinlagen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Veräußerung eigener Aktien gegen Sachleistungen soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. diesen Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgütern (z.B. Beteiligungen) gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell und flexibel die genannten Gegenstände gegen Gewährung neuer Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten.

c) 10%-Grenze

Mit dem vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss bei einer Veräußerung eigener Aktien in Höhe von nicht mehr als zehn vom Hundert sollen Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit erhalten, größere Aktienpakete gegen Bareinlagen bei institutionellen und strategischen Investoren zu platzieren. Neben möglichen Synergieeffekten erwartet der Vorstand hiervon insbesondere einen Beitrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Entsprechend der Auslegung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durch die obergerichtliche Rechtsprechung stellt die Formulierung klar, dass ein Überschreiten der 10%-Grenze durch Kumulierung verschiedener mit Bezugsrechtsausschluss getroffener Maßnahmen (hintereinander geschaltete Kapitalmaßnahmen oder Veräußerungen eigener Aktien) unzulässig ist.

d) Aktienoptionsplan

Schließlich soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, Optionen, die von der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Mitarbeiter aufgrund des der Hauptversammlung zur Beschlussfassung unter TOP 7 dieser Tagesordnung vorgeschlagenen Aktienoptionsplans ausgegeben werden, mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Zur Ausgestaltung des Aktienoptionsplans sei auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu TOP 7, zur Erläuterung der wesentlichen Gestaltungselemente auf den Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 7 verwiesen.

e) Allgemeines

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind, und wenn der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung zur Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals bzw. zur Veräußerung eigener Aktien erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten dieser Ausnutzung berichten.

Nach Abwägung aller Umstände ist der Vorstand überzeugt, dass der im Rahmen der Beschlüsse zu TOP 7 und 8 vorgesehene Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre geboten ist.

Hinweis

Die tison AG Infosystems hat sich mit gerichtlich protokolliertem Vergleich vom 16. November 2006 (LG München I Az. 5 HK O 14861/06) dazu verpflichtet, bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit Vorfällen aus der Zeit vor dem Erwerb der Mehrheit an der tison AG Infosystems durch die ARQUES Industries AG auf mögliche Ersatzansprüche prüfen zu lassen. Der Bericht des Prüfers, der Sonntag & Partner Gbr, vom 04. Juni 2007 wird der Hauptversammlung vorgelegt und an Aktionäre auf Verlangen verschickt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des 12. Juli 2007 bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 28. Juni 2007 (0:00 Uhr) beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§126b BGB) zu erbringen.

Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen (Anmeldestelle:)

tison AG Infosystems
c/o Dresdner Bank AG
OSS SO Hauptversammlungen
Jürgen-Ponto-Platz 1

60301 Frankfurt am Main
Telefax: + 49 (0) 69 / 263 – 15263
E-Mail: tbhvservice@dresdner-bank.com

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre depotführende Bank möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Die depotführende Bank schickt die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes in der erforderlichen Form an die Anmeldestelle, welche die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt.

Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, Anfragen und eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG („Anträge von Aktionären“) sind ausschließlich zu richten an:

tiscon AG Infosystems
Investor Relations – Hauptversammlung 2006
Georg Dangel
Edisonallee 1-3
89231 Neu-Ulm
Tel.: +49-0731-95448-245
Fax: +49-0731-95448-906
E-Mail: g.dangel@tiscon.com oder aktie@tiscon.com

Anträge von Aktionären, die rechtzeitig bis spätestens Donnerstag, den 05. Juli 2007, 24:00 Uhr unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den Aktionären im Internet unter www.tiscon.com zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten – auch durch eine Vereinigung von Aktionären – ausgeübt werden. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre selbst rechtzeitig anmelden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Unsere Gesellschaft möchte ihren Aktionären die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Der Vorstand hat deshalb einen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt. Von dieser Möglichkeit können alle Aktionäre Gebrauch machen, die weder selbst erscheinen noch ihre depotführende Bank oder einen sonstigen Dritten mit der Ausübung ihres Stimmrechts beauftragen wollen. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen sind die Vollmachten nicht wirksam.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sowie der weiteren Unterlagen zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst früh bei der Depotbank eingehen.

Neu-Ulm, im Juni 2007

tiscon AG Infosystems
Der Vorstand

Anfahrt Hauptversammlung tison AG Infosystems

Edwin-Scharff-Haus
Silcherstraße 40
89231 Neu-Ulm

Anreise aus Richtung Stuttgart / München

Autobahn A 8, Abfahrt Ulm West, B 10 Richtung Friedrichshafen/Memmingen-Kempton, immer geradeaus, durch die Unterführung, über die Adenauer Brücke, Richtung Neu-Ulm. Direkt nach der Brücke rechts einordnen, an der Ampel linke Spur Richtung Stadtmitte, Beschilderung Edwin-Scharff-Haus (Schützenstraße) folgen.

Aus Richtung Würzburg

Autobahn A 7, bis zum Elchinger Kreuz, dann auf die A 8 Richtung Stuttgart, Abfahrt Ulm-West und dann analog Wegbeschreibung aus Richtung Stuttgart.

Aus Richtung Memmingen/Kempton/Füssen

Autobahn A 7, Abfahrt Nersingen, B 10 immer geradeaus – Europastraße – bis zum Kreisverkehr, Richtung Neu-Ulm, auf der Wiblinger Straße vorbei am Atlantis, geradeaus auf die Schützenstraße, nach der Bahnbrücke direkt links zum Edwin-Scharff-Haus.

Aus Richtung Friedrichshafen

B 30 über Autobahndreieck Neu-Ulm, Richtung Ulm/Neu-Ulm, Abfahrt Neu-Ulm Mitte, links abbiegen Richtung Wiblingen, am Kreisverkehr Richtung Ulm/Neu-Ulm, immer geradeaus auf die Schützenstraße, nach der Bahnbrücke direkt links zum Edwin-Scharff-Haus.

Anreise (ÖPNV) ab Ulm Hauptbahnhof

Nehmen Sie die Buslinie Nr. 7 Richtung Willy-Brand-Platz bis Haltestelle Eckstraße (2. Haltestelle nach Bahnhof). Danach noch 5 Min zu Fuß zum Edwin-Scharff-Haus.

Anfahrtskizze

